

den Früchten ihres Gebetes teilhaben, wird ein Laie, wie etwa der Markgraf Gero von Sachsen, durch die Aufnahme in die St. Gallener Bruderschaft sogar wie ein Angehöriger des Klosters betrachtet und behandelt¹⁵⁹⁾, werden die Namen von Angehörigen und Verwandten des Vorstehers einer geistlichen Gemeinschaft gar in die Namenliste derselben ein- oder an sie angefügt, so zeigen sich darin Möglichkeiten oder Tendenzen einer Überbrückung der Kluft zwischen Geistlichen und Laien.

Die Nähe von Laien zu geistlichen Gemeinschaften kann durch verschiedenartige Momente bestimmt sein. Solche der Verehrung oder der Erweisung von Wohltaten und Seelgerätstiftungen, ja solche der Herrschaft oder des Schutzes, des Herrschafts- oder Schutzanspruchs über Kirchen und die mit ihnen verbundenen geistlichen Personen oder auch solche der Abhängigkeit von ihnen können es etwa sein. Am häufigsten aber werden Beziehungen von Laien zu Geistlichen und deren Gemeinschaften wohl dadurch zustande gekommen sein, daß Angehörige von Laien einer geistlichen Gemeinschaft zugehörten oder ihr gar vorstanden. Es kann kein Zweifel sein: das natürlichste Band zwischen Laien und Geistlichen bildete die Verwandtschaft. Nicht selten setzten ja die Gründer von Klöstern ihre Söhne oder Töchter in ihren Stiftungen als Äbte oder Äbtissinnen ein, ein Zeichen dafür, daß die Stifterfamilie ihrer Stiftung nicht nur kraft eigenkirchlicher Herrschaft, sondern auch im leiblichen und geistigen, ja im geistlichen Sinne verbunden sein und bleiben wollte.

Nun aber stellte gegenüber der geistlichen Gemeinschaft die Verwandtschaft selbst, die Familie wie die Sippe, eine im Mittelalter überaus stark empfundene Gemeinschaft dar. Wenn daher Angehörige der natürlichen Lebensgemeinschaften dem geistlichen Stande angehörten, kamen die Familien und Sippen wenigstens in einen Bezug zum geistlichen Ordo, wenn sie nicht gar durch ihre Geistlichen, durch Inhaber vornehmlich hoher geistlicher Ämter, geprägt wurden. Nicht nur aus Versorgungsgründen, sondern auch aus dem Wunsche nach Teilhabe am geistlichen Leben versteht sich die häufige Darbringung von Kindern an Heilige und deren Kirchen, versteht sich die Bestimmung von Söhnen und Töchtern für den geistlichen Stand, die Wertschätzung und der Gewinn des *officium clericatus*. Die aus einer Familie und Sippe heraus in eine geistliche Gemeinschaft hineingehenden Personen aber verloren umgekehrt keineswegs ihre starke Bindung an ihre natürliche Lebens-

¹⁵⁹⁾ Das schriftliche Dokument über seine Aufnahme in die St. Gallener Bruderschaft ist überliefert im Cod. sangall. 915, ed. Piper, MG. Lib. Confr. S. 141, dazu K. Schmid, Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jh., Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins 108 NF. 69 (1960) 211 ff.